

Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der „Sozialen Einrichtungen / Kindertagesstätten“ der Stadt Zittau (Kindertagesstätten-Satzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 4 Körperschaftssteuergesetz und § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 19.12.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Stadt Zittau verfolgt mit ihrer Einrichtung Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kindergärten verwirklicht.

§ 3

Die im § 1 genannte Einrichtung der Stadt Zittau ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Stadt dürfen in den Einrichtungen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 5

Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 6

Bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.